

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Reiseversicherung MobiTour wissen sollten

Ausgabe R 05.2009

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Reiseversicherung MobiTour umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger für Ihre Reiseversicherung MobiTour sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar) ist ein Unternehmen der Gruppe Mobiliar, genossenschaftlich verankert und hat ihren Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Mobi 24 Call-Service-Center AG (nachfolgend: Mobi24) ist eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar und hat ihren Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang der Reiseversicherung MobiTour?

Die Reiseversicherung MobiTour ist eine umfassende Gesamtlösung mit bis zu drei Versicherungen in einer Police.

• **Annullationskosten**

Wenn Sie infolge ernsthafter Erkrankung, erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden, schwerer Verletzungen oder Tod eine Reise nicht antreten können oder diese abbrechen müssen, übernimmt die Annullationskostenversicherung die vertraglich geschuldeten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

• **24 h Personen-Assistance**

Geraten Sie oder eine versicherte Person während der Reise in eine Notsituation, erhalten Sie rund um die Uhr Unterstützung durch Mobi24. Als Notsituation gelten z.B. ernsthafte Erkrankung, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden, schwere Verletzung durch Unfall, Tod; aber auch Streik, Unruhen aller Art, Ausfall des privaten oder öffentlichen Transportmittels, Insolvenz des Reiseanbieters, Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft.

Mobi 24 unterstützt Sie in all diesen Fällen. Es werden zudem die Auslagen für Such-, Rettungs- und Transportkosten, sowie notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Hotel übernommen. Im weiteren leisten wir rückzahlbare Kostenvorschüsse – zum Beispiel für die Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente.

• **Reisegepäck**

Wenn Ihre persönlichen Sachen auf einer Reise gestohlen oder beschädigt werden, ersetzen wir die versicherten Sachen zum Neuwert oder übernehmen die Reparaturkosten.

Wenn Ihr Gepäck bei der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung verloren geht oder durch eine solche verspätet ausgeliefert wird, übernehmen wir die Kosten für unumgängliche notwendige Anschaffungen.

3. Wo ist der gewünschte Versicherungsschutz festgehalten?

Sie wählen aus unserem Angebot von Grund- und Zusatzdeckungen den individuell für Sie passenden Schutz und finden die von Ihnen gewählte Variante in der gedruckten Police. Dort sind auch Versicherungssummen, Selbstbehalte und Prämien aufgeführt. Die Allgemeinen Bedingungen umschreiben detailliert alle möglichen Varianten und Leistungen der angebotenen Grund- und Zusatzdeckungen. Was nicht versichert ist, haben wir grau unterlegt.

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich somit nach dem Inhalt Ihrer Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch weitere Policenbeilagen.

4. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder weiteren wesentlichen Dokumenten.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

5. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie möglicherweise einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

6. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von der gewählten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmalig erhoben.

7. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Allgemeine Bedingungen

MobiTour Reiseversicherung

Ausgabe R 05.2009

A Allgemeines

- 1 Zum Vertrag einer MobiTour Reiseversicherung gehören die Police sowie diese Allgemeinen Bedingungen.
- 2 Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach den von Ihnen gewählten und in der Police aufgeführten Bausteinen sowie den Allgemeinen Bedingungen.
- 3 Die Versicherungssummen sind jeweils in der Police bei den Bausteinen aufgeführt. Abweichende Leistungsbeschränkungen sind in den Allgemeinen Bedingungen enthalten.
- 4 Träger der MobiTour Reiseversicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern.
- 5 Die Schadenbearbeitung erfolgt im Auftrag der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG durch die Mobi24 Call-Service-Center AG.

B Annullationskosten

B 1 Versicherte Gefahren

Die versicherte Person oder der gleichzeitig gebuchte Reisebegleiter

- 1.1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
- 1.2 kann die Reise nicht antreten oder muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
- 1.3 wird an der Reisefortsetzung gehindert durch Ausfall des öffentlichen Transportmittels. Verspätungen oder Umwege gelten nicht als Ausfall;
- 1.4 wird an der Reise gehindert durch Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein oder durch Quarantäne, Epidemie oder Elementarereignisse, wenn das Leben der versicherten Person gefährdet ist oder von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird;
- 1.5 tritt die Reise nicht an, weil ihr Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gekündigt hat, nachdem die Reise bereits gebucht war.

B 2 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die Höhe der Arrangementkosten und die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 2.1 Vor Antritt der Reise
Die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullationskosten.
- 2.2 Bei verspätetem Antritt der Reise
 - a) Rückvergütung der bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullationskosten;
 - b) entstehende Reismehrkosten.
- 2.3 Bei Unterbruch der Reise
Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullationskosten.
- 2.4 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise
Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes.
- 2.5 Die branchenüblichen Bearbeitungsgebühren der Reiseveranstalter bzw. -büros für Annullationen und Billette für Veranstaltungen, die im Rahmen eines Reisearrangements gebucht worden sind, werden vergütet.

B 3 Einschränkungen

- 3.1 Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, zahlen wir die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt.
- 3.2 Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arzteugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert / bestätigt wird.
- 3.3 Bei Schwangerschaftsbeschwerden besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Schwangerschaft nach erfolgter Reisebuchung eingetreten ist oder wenn für die Reise eine Impfung vorgeschrieben ist, die für das ungeborene Kind oder die Mutter ein Risiko darstellt.

B 4 Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.
- 4.2 Forderungen, wenn der Reiseveranstalter die Reise nicht durchführt.
- 4.3 Flughafentaxen udgl., sofern diese anderweitig rückerstattungspflichtig sind.
- 4.4 Kosten im Zusammenhang mit Grundausbildungen, Zweit- oder Zusatzausbildungen und Umschulungen, die zur Erlangung, Auffrischung oder Vertiefung von Berufskennntnissen dienen.

C 24 h Personen-Assistance

C 1 Versicherte Gefahren

Die versicherte Person oder der gleichzeitig gebuchte Reisebegleiter

- 1.1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;

- 1.2 muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
- 1.3 kann die vorgesehene Unterkunft wegen eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens nicht benützen;
- 1.4 wird an der Reise fortsetzung oder der Rückreise gehindert durch
- a) Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein oder durch Quarantäne, Epidemie oder Elementarereignisse, wenn das Leben der versicherten Person gefährdet ist oder von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird;
- b) Ausfall des privaten Transportmittels wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung;
- c) Ausfall des öffentlichen Transportmittels. Verspätungen oder Umwege gelten nicht als Ausfall;
- d) Insolvenz des Reiseanbieters, wodurch Tickets und Arrangements ungültig geworden sind;
- e) Grounding (z.B. Unfähigkeit zur Bezahlung des Treibstoffes) oder Konkurs der Fluggesellschaft;
- 1.5 beansprucht Hilfe, weil seine lebensnotwendigen Medikamente zerstört oder gestohlen werden oder verloren gehen;
- 1.6 beansprucht Hilfe, weil sein Eigentum unterwegs von einem Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden betroffen wird.

C 2 Versicherte Leistungen

- 2.1 Hilfeleistung durch die Mobi24 Call-Service-Center AG;
- 2.2 Kosten für den Medienrückruf von versicherten, sich auf der Reise befindenden Personen;
- 2.3 Mehrkosten für die direkte Rückreise in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein. Bei Rückführung der versicherten Person in ein Spital in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein werden zusätzlich die Mehrkosten für eine ärztlich notwendige Begleitung übernommen;
- 2.4 Transportkosten bis max. CHF 10'000.- für die zurückgereiste versicherte Person an den Ort, an dem die Reise bzw. der Aufenthalt wieder fortgesetzt wird;
- 2.5 Transportmehrkosten bis max. CHF 1'000.- je versicherte Person zur Fortsetzung oder Beendigung der Reise. Verwenden mehrere versicherte Personen anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Mietwagen, beträgt die Entschädigung insgesamt max. CHF 1'500.-;
- 2.6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen (ohne Spitalkosten);
- 2.7 rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5'000.- für
- a) ärztliche Behandlung im Ausland;

- b) Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente;
- c) Ersatz von ungültig gewordenen Flugtickets und Arrangements, dies infolge Groundings oder Konkurses der Fluggesellschaft bzw. Insolvenz des Reiseanbieters;
- d) unbedingt notwendige Anschaffungen im Ausland;
- 2.8 Transportkosten ins nächstgelegene, geeignete Spital;
- 2.9 Besuchskosten bis max. CHF 10'000.- für zwei der versicherten Person sehr nahestehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt der versicherten Person im Ausland länger als 7 Tage dauert;
- 2.10 Kosten für das Nachsenden von lebensnotwendigen Medikamenten;
- 2.11 Kosten für notwendige Rettungsaktionen (betraglich unbegrenzt) und Suchaktionen bis max. CHF 50'000.-;
- 2.12 Kosten für Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person.

C 3 Einschränkungen

- 3.1 Bei Ereignissen gemäss Ziff. C1.3 werden nur Leistungen gemäss Ziff. C2.1 und C2.6 ausgerichtet.
- 3.2 Bei Ereignissen gemäss Ziff. C1.4, Absatz d und e und C1.6 werden nur Leistungen gemäss Ziff. C2.1 und C2.7 ausgerichtet.
- 3.3 Bei Ereignissen gemäss Ziff. C1.5 werden Leistungen gemäss Ziff. C2.1, C2.7 und C2.10 ausgerichtet. Weitere Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die lebensnotwendigen Medikamente weder vor Ort beschafft noch rechtzeitig nachgesandt werden können.
- 3.4 Unsere Leistungen sind auf CHF 500.- pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 Call-Service-Center AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 Call-Service-Center AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 3.5 Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Sie sind dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Ziff. C2.5 erbringen können.
- 3.6 Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arzzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert / bestätigt wird.

C 4 Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Personen die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachten und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann;
- 4.2 Schäden aus Gefahren gemäss Ziff. C1.1 und C1.3, wenn das versicherte Ereignis vor Antritt der Reise eingetreten ist.

D Reisegepäck

D 1 Versicherte Sachen

Reisegepäck, d.h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen und für den Aufenthalt am Reiseziel mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.

D 2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl;
- 2.2 Beschädigung;

- 2.3 Verlust während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung;
- 2.4 verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung für Leistungen gemäss Ziff. D3.4.

D 3 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 3.1 Neuwert der versicherten Sachen;
- 3.2 Reparaturkosten bei Beschädigung von versicherten Gegenständen, höchstens jedoch der Neuwert;
- 3.3 effektive Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten oder Duplikaten davon sowie die entstehenden Kosten bei Verlust von Flugtickets;
- 3.4 Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung.
- 3.5 Bei Abhandenkommen von in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie von Bargeld verbinden wir Sie telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers.

D 4 Einschränkungen

- 4.1 Fahrräder, Segel- und Wellenbretter, Schlauch- und Faltboote sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert.
- 4.2 Geldwerte
 - a) Geldwerte sind nur gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung versichert. Die Leistungen für Flugtickets und Vouchers sind auf CHF 2'000.- und für übrige Geldwerte auf CHF 1'000.- begrenzt.
 - b) Für Flugtickets und Vouchers werden die effektiven Kosten vergütet, die nach Rückerstattung der vertraglichen oder reglementarischen Entschädigung der Transportunternehmung oder des Ausstellers noch verbleiben.
 - c) Bei Kredit- oder Kundenkarten ist der Teil des Schadens versichert, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet. Versicherungsschutz besteht, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden.

D 5 Nicht versichert sind

- 5.1 Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen;
- 5.2 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- 5.3 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- 5.4 Musikinstrumente, Kunstgegenstände und Berufswerkzeuge, portable Telefon- und EDV-Geräte, PC's, Notebooks, Laptops, Kleincomputer, Hard- und Software und dergleichen;
- 5.5 Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern und Formen;
- 5.6 prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;
- 5.7 persönliche Liebhaberwerte;

- 5.8 Schäden infolge von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- 5.9 Schäden infolge von Abnutzung oder infolge der natürlichen Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes;
- 5.10 Schäden infolge Herausfallens von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- 5.11 Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- 5.12 Umtriebe im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

D 6 Selbstbehalt

Sie tragen pro Schadenereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

- 6.1 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden gemäss Vertrag und Gesetz berechnet;
- 6.2 von diesem Betrag kommt der Selbstbehalt in Abzug;
- 6.3 erst danach wird die Leistungsbegrenzung (Versicherungssumme) angewendet;
- 6.4 werden mehrere Fahrhabe-Versicherungen der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG im gleichen Haushalt betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag abgezogen.

D 7 Sorgfaltspflichten

- 7.1 Wertvolle Sachen sind, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss zu halten.
- 7.2 Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z.B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn sie vom Versicherten nicht ständig beaufsichtigt werden können.
- 7.3 Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbcheinigung zu verlangen.

E Gemeinsame Bestimmungen

E 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz

- in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben;
- im grenznahen Ausland haben, sofern die Reise, das Arrangement oder der Aufenthalt bei einem Anbieter in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gebucht wurde.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

- a) Sie als Versicherungsnehmer;
- b) andere Personen, die mit Ihnen mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Ziff. C1.4b).

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

- a) Sie als Versicherungsnehmer und folgende mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:
 - Ehegatte oder die mit Ihnen zusammen lebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
 - unmündige Personen;
 - mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder von Ihnen, Ihrem Ehegatten oder mit Ihnen zusammen lebenden Person, sofern sie keine Er-

werbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Mitversichert sind im Rahmen dieser Bestimmungen auch Ihre Kinder, die nicht mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit Ihnen unterwegs sind;

- b) andere Personen, die mit einer unter Ziff. E1.2a) aufgeführten Person mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Ziff. C1.4b).

- 1.3 Vertragstyp Gruppenreisen
Die in der Police aufgeführten Personen.

E 2 Örtlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Annullationskostenversicherung (Abschnitt B) gilt weltweit für Reisen.
- 2.2 Die 24 h Personen-Assistance-Versicherung (Abschnitt C) gilt weltweit auf Reisen.
- 2.3 Die Reisegepäck-Versicherung (Abschnitt D) gilt weltweit auf Reisen. Nicht als Reise gilt der Arbeitsweg.

E 3 Kostenvorschüsse

Von uns oder der Mobi24 Call-Service-Center AG geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzuzahlen.

E 4 Ansprüche gegenüber Dritten

Wenn wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

E 5 Generelle Einschränkungen

- 5.1 Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haften wir nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- 5.2 Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.
- 5.3 Wenn das versicherte Ereignis nicht die versicherte Person, sondern den gleichzeitig gebuchten Reisebegleiter betrifft, besteht nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Reise alleine antreten oder fortführen müsste.

E 6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse

- 6.1 bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Ferner bei Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen, Rundkursen sowie bei allen Wettbewerben im Gelände.

Versichert sind hingegen Fahrten ohne Renncharakter und ohne Zeitmessung wie z.B. Trainings und Veranstaltungen, die ausschliesslich der Sicherheitsausbildung dienen;

- 6.2 bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Sportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (z.B. Boxen, Ringen, Kickboxen usw.);
- 6.3 beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- 6.4 im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen oder Chemikalien;
- 6.5 die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- 6.6 bei Ausübung einer gewagten Handlung, bei der sich die versicherte Person wissentlich einer besonderen Gefahr aussetzt, wie beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungeejumping, Paragliding, sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5000 m, Teilnahme an Expeditionen;
- 6.7 im Zusammenhang mit Pandemien.

Weitere Ausschlüsse sind bei den einzelnen Versicherungen (Abschnitte B bis D) aufgeführt.

E 7 Begriffsdefinitionen

- 7.1 Reise
Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.
- 7.2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
Zwei Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.
- 7.3 Persönlich sehr nahestehende Person
Ehegatten, Konkubinatspartner, Eltern, Schwiegereltern, Eltern des Konkubinatspartners, Grosseltern, Kinder und Geschwister.
- 7.4 Geldwerte
Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, Kredit- oder Kundenkarten, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Fahrkarten und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers.
- 7.5 Neuwert
Der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.
- 7.6 Elementarereignisse
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.
- 7.7 Profisport
Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinns. Profisport umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgeht.

F Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

F 1 Beginn und Dauer des Vertrages

- 1.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die vereinbarte Dauer.
- 1.2 Beträgt die Vertragsdauer weniger als 364 Tage, gelten die Deckungen der 24 h Personen-Assistance-Versicherung und der Reisegepäck-Versicherung nur während der Dauer der gebuchten Reise.

G Pflichten im Schadenfall

G 1 Allgemein

- 1.1 Sie sind verpflichtet, uns sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
 - a) Für Notfälle (insbesondere für Hilfeleistungen aus der 24 h Personen-Assistance): Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern

Telefon 0844 803 803
Telefax 031 389 82 10
 - b) Ausgabestelle der gebuchten Reise.
- 1.2 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder Unfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 1.3 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir die Leistungen kürzen oder ablehnen.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

G 2 Annullationskosten und 24 h Personen-Assistance

- 2.1 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.
- 2.2 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

G 3 Reisegepäck

Bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck hat die versicherte Person die Polizeibehörde bzw. die Transportunternehmung unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.

H Rechtliche Bestimmungen

H 1 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten

Sie, die Versicherten oder die Anspruchsberechtigten können bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag am jeweiligen schweizerischen Wohnort oder am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben.

H 2 Anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das schweizerische Recht anwendbar.

H 3 Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. im Fürstentum Liechtenstein das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), deren zwingende Bestimmungen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.